Zeichnerische Festsetzungen (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

SO	Sonstiges Sondergebiet SO „Biogasanlage“	– s. TF Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18-21 BauNVO

8,0	Baumassenzahl	
0,8	Grundflächenzahl	
max. AH	Anlagenhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m)	– s. TF Nr. 3
max. GH	Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m)	– s. TF Nr. 3
WH	Wall-/Wandhöhe – zwingend in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) Zwischenwerte sind zu interpolieren.	– s. TF Nr. 3
uBH	unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Anlagenhöhe (AH) und Gebäudehöhe (GH) – in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)	– s. TF Nr. 3

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

a	abweichende Bauweise	– s. TF Nr. 5
	Baugrenze	

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh- und Fahrrechten (Gr, Fr) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger von Land- und Forstwirtschaftsflächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Mit Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen zugunsten der Hofstelle Enckhook 3 gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
- Parallele z. B. 5,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze geplant
- Rhede Flur 1 — Gemarkungsname, Flurbezeichnung
- 124 — Flurstücksnummer
- • 44,3 — Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten im 1m Raster (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m (Aktualität: Dezember 2019)
- • 44,19 — Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Top.-Aufnahme vom 11.07.2023 ÖbVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
- z. B. FH 58,3 — Firsthöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m (Aktualität: November 2019)
- z. B. FH 58,48 — Firsthöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Top.-Aufnahme vom 11.07.2023 ÖbVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
- z. B. WH 57,0 — Wandhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m (Aktualität: November 2019)
- z. B. WH 51,78 — Wandhöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (Top.-Aufnahme vom 11.07.2023 ÖbVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
- Bestehende bauliche Anlagen/Gebäude, nicht eingemessen (Top.-Aufnahme vom 11.07.2023 ÖbVI Schemmer/Wülfing/Otte, Borken)
- geplante Böschungen
- geplante Wände
- Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen, beidseitig 25 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

(§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

1 Das sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung **„Biogasanlage“** dient der Energiegewinnung und -aufbereitung aus Biomasse im Sinne des § 2 Abs. 2 Biomasseverordnung. Im **SO „Biogasanlage“** sind allgemein zulässig:

- Biogasgewinnungsanlagen mit einer maximalen Kapazität von 16 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr
- Gebäude und Anlagen zur Lagerung und zum Transport von Input- und Outputstoffen im Rahmen der Biogaserzeugung
- Gebäude und Anlagen zur Biogasverdichtung / -verflüssigung und CO^2-Abscheidung
- Tankstellen mit Treibstoffen aus Biogas
- Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge inkl. Batterieaustausch
- Telekommunikationsanlagen (z.B. für Richtfunk)

2 Im Geltungsbereich des **Vorhaben- und Erschließungsplanes, Blatt 2** sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

3 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

Oberer Bezugspunkt für die Berechnung

- der Anlagenhöhe (**AH**) ist der obere Anlagenabschluss mit Lagergut ohne Vegetation.
- Gebäudehöhe (**GH**) ist die obere Dachkante.
- Wall-/Wandhöhe (**WH**) ist der obere Anlagenabschluss ohne Vegetation

Unterer Bezugspunkt für die Berechnung

- der Gebäudehöhe (**GH**) und Anlagenhöhe (**AH**) ist der in der Planzeichnung eingetragene untere Bezugspunkt (uBH) in Metern bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO),
- der Wall-/Wandhöhe (**WH**) in Metern ist bezogen auf Normalhöhennull (NHN) (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).

4 Für **technisch erforderliche, bauliche Aufbauten / Anlagen** (z. B. Schornsteine, Lüftungen, Solaranlagen, Telekommunikationsanlagen, Förderanlagen, Wartungsgänge mit Geländer) sind größere Höhen bis 5 m über der festgesetzten Anlagenhöhe (max. AH) zulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 BauNVO)

Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

5 Bei abweichender Bauweise darf die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden.

Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

Vermeidungsmaßnahmen

6 Außerhalb von Gebäuden und geschlossenen baulichen Anlagen ist nur insektenfreundliche Beleuchtung zulässig – siehe Hinweis Nr. 8.

Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

7 Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind nur auf Dachflächen, Außenwandflächen und über Stellplatzflächen zulässig.

Verrieselung von Niederschlagswasser auf landwirtschaftlichen Flächen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG)

8 Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall sind unzulässig.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

1 **Kampfmittel**

Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Rhede oder die Polizei zu verständigen.

2 **Leitungsschutz**

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.

3 **Boden- und Bodendenkmalschutz**

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen Palaeontologie@lwl.org.
- Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

4 **Löschwasserversorgung**

Der Löschwasserbedarf wird unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung auf 96 m^3/h (1.600 l/min.) für eine Löschzeit von zwei Stunden festgestellt.

Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist durch die öffentliche Sammelwasserversorgung oder durch andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die in Abständen von höchstens 150 m angeordnet sein sollen.

Auf die Technische Regel Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) wird hingewiesen.

5 **Eigenversorgung mit Trink-, Betriebs- und Löschwasser**

Eigentümerwechsel, Errichtung, Veränderung und Inbetriebnahme von Wasserversorgungsanlagen i. S. des § 3 Nr. 2 TrinkwV sind der unteren Gesundheitsbehörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen (§ 13 (1) TrinkwV).

6 **Waldschutzabstand**

Im **Wald** oder in einem Abstand von **weniger als einhundert Meter vom Waldrand** ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig: Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung vom Verbot erteilen (§ 47 (1) LFoG). Der Satz gilt u.a. nicht für Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördliche angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen. (§ 47 (2) Nr. 2 LFoG)

7 **Externe Ausgleichsmaßnahme**

Die Planung verursacht durch Eingriffe in Natur und Landschaft ein extern auszugleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 40.102 Ökopunktwerteinheiten.

Die Ablösung erfolgt über Ausgleichsmaßnahmen K1 „Anlage einer fünfreihigen Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten“ mit 6.944 Ökopunktwerteinheiten und die K5 „Umwandlung eines nicht standortheimischen Waldbereiches zu einem naturnahen Wald“ mit 33.158 Ökopunktwerteinheiten. Die Ausgleichsmaßnahmen K2 „Baumpflanzungen am Woorter Bach“, K3 „Baumanpflanzung an der Straße Möllenkamp“ und K4 „Anpflanzung von 12 Eichen, Abstand 20 m, Hochstamm“ dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes.

Die Waldaufforstung erfolgt auf der Fläche Gemarkung Krommert, Flur 116, Flurstück 36 tlw. mit einer Größe von 1.707 m².

Lage externe Ausgleichsmaßnahme K1 „Anlage einer fünfreihigen Hecke aus standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten“ (Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 33)

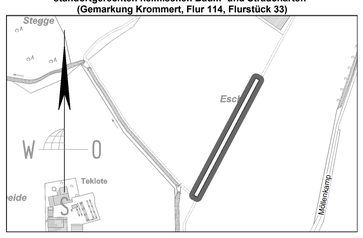

Lage externe Ausgleichsmaßnahme K2 „Baumpflanzungen am Woorter Bach“ (Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 8)

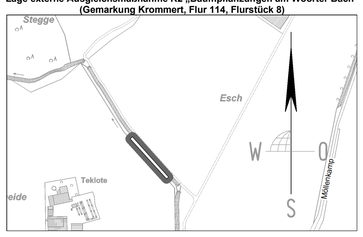

Lage externe Ausgleichsmaßnahme K3 „Baumanpflanzung an der Straße Möllenkamp“ (Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 33)

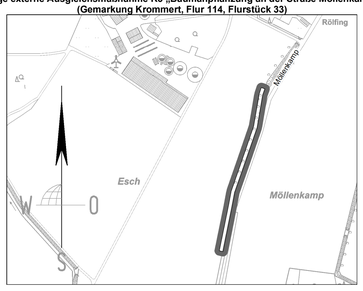

Lage externe Ausgleichsmaßnahme K4 „Anpflanzung von 12 Eichen, Abstand 20 m, Hochstamm“ (Gemarkung Krommert, Flur 114, Flurstück 33)

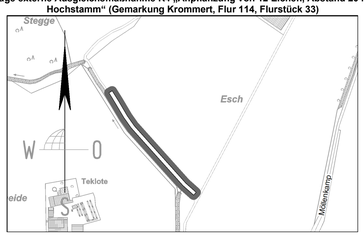

Lage externe Ausgleichsmaßnahme Waldumbaumaßnahmen, K5 (Gemarkung Krommert, Flur 116, Flurstück 14)

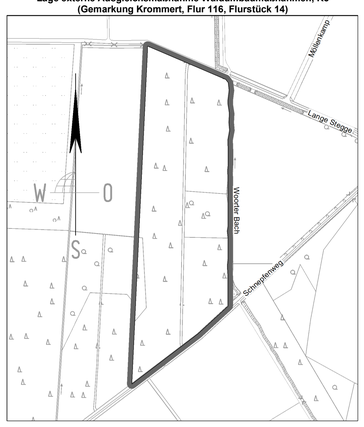

Lage externe Ausgleichsmaßnahme Waldaufforstungsfläche (Gemarkung Krommert, Flur 116, Flurstück 36 tlw.)

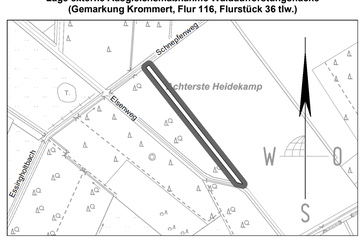

8 **Insektenfreundliche Außenbeleuchtung**

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0 %) und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingte erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung ggf. in Richtung von Dunkelräumen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

9 **Annahme Geruchsgutachten**

Das Geruchsgutachten Nr. G-2795-04 vom 16.08.2023 betrachtet Geruchsauswirkungen auf die Hofstelle Enckhook 3 nicht. Es geht von einer Abhängigkeit der Hofstelle mit Tierhaltungsanlage am Enckhook 3 mit der Biogasanlage im Plangebiet aus. Bei Änderungen der Besitzverhältnisse müssen die jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze zur Geruchsimmissionen beachtet werden. Als Maßnahmen auf der Hofstelle mit Tierhaltung Enckhook 3 sind im Geruchsgutachten enthalten.

- Abluft aus den Ställen BE 3 und BE 8 (siehe Geruchsgutachtenseite 30) über eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage zu führen.
- Die Abluft auf dem BE 1 KG (siehe Geruchsgutachtenseite 30) ist über eine Abluftführung nach dem Stand der Technik (mind. 10 m über Erdboden und mind. 3 m über First) anzupassen und mit einer ganzjährigen Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s abzuführen.

10 **Zustimmungserfordernis Bundeswehrverwaltung**

Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Bundeswehrverwaltung, wenn bauliche Anlagen einschließlich zulässiger Überschreitungen für untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten eine **Höhe von 20,0 m** über dem Gelände überschreiten.

Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an die Adresse baiudbwtoeb@bundeswehr.org mitzuteilen.

11 **Möglichkeit der Einsichtnahme in die Rechtsvorschriften und Normen**

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstige Regelwerke) sowie Gutachten können bei der Stadt Rhede während der Dienststunden eingesehen werden.

12 **Datenmaterial**

Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Digitale Kartengrundlage, Format: ALKIS-NAS, UTM 32, Gemarkung Krommert, Flur: 114, Flurstück u.a. 13, Quelle: Bezirksregierung Köln, Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Es besteht keine Gewähr für Maßhaftigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

13 **Umweltrelevante Fachuntersuchungen**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen erstellt:

- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose - Erweiterung der Biogasanlage der Nienhaus Neue Energie GmbH zur Gasaufbereitung mit CO2-Verflüssigung und LNG-Herstellung in 46414 Rhede Untersuchung der Geräuscheinwirkung durch gewerbliche Anlagen. Bericht Nr. L-6058-01/1 vom 21. Mai 2024. Ingenieurbüro Richters & Hüls. Erhardstraße 9. 48683 Ahaus
- Geruchsgutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 32“ zur Ausweisung eines Sondergebietes in 46414 Rhede. Bericht Nr. G-2795-04 BP vom 16.08.2023. Bearbeitung: Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz. Erhardstraße 9. 48683 Ahaus
- Geruchsgutachten – Erweiterung der Biogasanlage Nienhaus Neue Energie GmbH zur Gasaufbereitung mit CO₂-Verflüssigung du LNG-Herstellung in 46414 Rhede. Bericht Nr. G-2795-04 vom 16.08.2023. Bearbeitung: Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz. Erhardstraße 9. 48683 Ahaus
- Artenschutzbeitrag Erweiterung einer Biogasanlage. Enckhook 3, 46414 Rhede vom März 2023. Bearbeitung: Graevendahl Büro für Faunistik & Ökologie. Treppkesweg 2. 47559 Kranenburg
- Verkehrsuntersuchung Flächennutzungsplanänderung am Enckhook in Rhede vom 11.03.2024 von nts Ingenieurgesellschaft mbH. Hansestraße 63. 48165 Münster
- Entwässerungsplanung zur Erweiterung Bauabschnitt 1 und 2 Nienhaus Neue Energie GmbH Enckhook 3 48161 Rhede vom 02.04.2024 von Steffen Umwelttechnik Im Schierholz 2 32457 Porta Westfalica
- Erläuterung Havariekonzept vom 05.2024 von Steffen Umwelttechnik Im Schierholz 2 32457 Porta Westfalica

Die vorgenannten Fachgutachten können an folgendem Ort während der Dienstzeiten eingesehen werden:
Stadt Rhede, Fachbereich 30 – Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Rhede, den .....

Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV.NRW. 2023 S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. August 2022

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24 Februar 2012 (BGBl. 1 S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1473)

Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist

Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23. Dezember 1999, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Stadt Rhede hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Rhede hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom ..... unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom ..... über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Rat der Stadt Rhede hat am ..... den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründungsentwurf, Umweltbericht, artenschutzrechtlichen Prüfung, Schallschutzprüfung und das Geruchsgutachten gebilligt und zur Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde mit Begründungsentwurf, Umweltbericht, artenschutzrechtlichen Prüfung, Schallschutzprüfung und dem Geruchsgutachten, sowie den nach Einschätzung der Stadt Rhede wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht veröffentlicht. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und das nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom ..... benachrichtigt worden. Der Rat der Stadt Rhede hat am ..... die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Die Bekanntmachung und die Unterlagen waren auf der Homepage der Stadt Rhede unter der Adresse ..... und über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4 (2) und § 4a (2) BauGB). Die Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 (3) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) Satz 4 BauGB durchgeführt worden.

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Rhede am ..... gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Rhede, den .....

.....
(Jürgen Bernsmann)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am ..... ausgefertigt worden.

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BekanntmVO in Kraft getreten.

Rhede, den .....

.....
(Jürgen Bernsmann)
Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: Mai 2024

Borken, den .....

.....
(Martin Wülfing)
ÖbVI

STADT RHEDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rhede G 32“

(Bereich einer Biogasanlage in Rhede-Krommert, Enckhook)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Blatt 1 von 2

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

- Entwurf -

Maßstab 1:1000 _. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

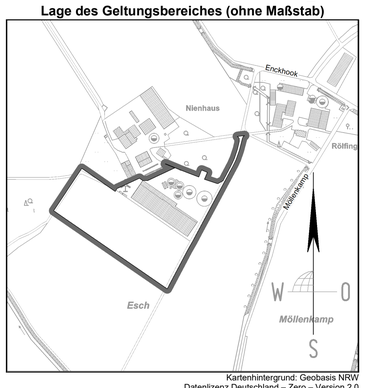

Kartenhintergrund: Geobasis NRW
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Planung:

SWO STADTPLANUNG

ÖbVI **S**chemmer · **W**ülfing · **O**tte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand:
Veröffentlichung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 21.05.2024
Druck: 21.05.2024
Projekt-Nr. 230052